

RS Vwgh 2014/5/15 2012/05/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2014

Index

L83009 Wohnbauförderung Wien

L83049 Wohnhaussanierung Wien

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

72/13 Studienförderung

Norm

EStG 1988 §18 Abs6;

EStG 1988 §2 Abs2;

StudFG 1992 §8 Abs1;

Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §2 Z14;

Rechtssatz

Die Einkommensermittlung nach § 8 Abs. 1 StudFG 1992 gleicht nicht jener nach dem Wr Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG 1989, sondern jener nach dem EStG 1988, es sind also Verluste aus Vorjahren als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012050143.X01

Im RIS seit

10.06.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at